

**Satzung
des Wasserzweckverbandes Freiberg
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)**

Vom 29. September 2014

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. 196), den §§ 8, 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. S. 1474), und den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), und des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg in ihrer Sitzung am 29. September 2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der Wasserzweckverband Freiberg erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Wasserzweckverband Freiberg nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

...

- (2) Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) bleiben Kleineinleitungen abgabefrei, wenn
1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird (Sicherstellung der ordnungsgemäßen Schlammbeseitigung).

Eine Abwasserbehandlungsanlage genügt seit dem Veranlagungsjahr 2010 den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn sie mit einer biologischen Stufe gemäß DIN 4261 Teil 2 ausgestattet ist oder aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen in Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu zählt auch der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:
- Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiger Einwohner
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
- Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. anteiliger Verwaltungsaufwand

- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt ab dem 01.01.2006 35,79 EURO/Kalenderjahr.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiger Einwohner beträgt ab dem 01.01.2006 4,90 EURO/Kalenderjahr.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Wasserzweckverband Freiberg die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht, wenn
 - 1. die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Wasserzweckverband Freiberg schriftlich angezeigt wurde;
 - 2. das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Wasserzweckverbandes Freiberg angeschlossen wurde und die diesbezügliche Abnahme durch den Wasserzweckverband Freiberg erfolgt ist;
 - 3. die Bedingungen für die Abgabefreiheit gemäß § 1 Abs. 2 der Abwasserabgabenabwägungssatzung – AbwAAbwälzS – eintreten.

Stichtag für das Entfallen der Abgabepflicht ist der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres. Das heißt, soweit am 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres die Voraussetzungen für das Ende der Abgabepflicht noch nicht vorlagen, ist für das gesamte Kalenderjahr die volle Abgabe zu zahlen.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer am 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer des abgabenrelevanten Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6
Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Verpflichtungen nach § 6 nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Freiberg, den 29. September 2014

Wasserzweckverband Freiberg

Bernd-Erwin Schramm
Verbandsvorsitzender

Hinweise
nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 29. September 2014

Wasserzweckverband Freiberg

Siegel

Bernd-Erwin Schramm
Verbandsvorsitzender